

Eckfeiler 9

Nachteilsausgleich

Unterschiede Dokument VSA und Winterthurer Handreichung zum Nachteilsausgleich

Beide Dokumente sind in der Hauptaussage ähnlich und enthalten keine grundsätzlichen Widersprüche. Das VSA-Dokument ist ausführlicher und beinhaltet zahlreiche, für die Praxis wertvolle Beispiele. Auf der Website des Volksschulamtes steht ein Kurzfilm zur Verfügung, welcher den Unterschied zwischen Nachteilsausgleich und angepassten Lernzielen erklärt. Ebenso kann auf der VSA-Website ein Informationsblatt für Eltern heruntergeladen werden (vgl. nachstehende VSA-Mitteilung).

Beide Dokumente weisen darauf hin, dass vor der Anwendung eines Nachteilsausgleichs sämtliche Möglichkeiten der Anpassungen und Individualisierungen im Unterricht anzuwenden sind.

Folgende Unterschiede bzw. Ergänzungen erachten wir als wesentlich:

- **ungenügende Noten, Notenschutz:** Im VSA-Dokument wird auf S. 4 darauf hingewiesen, dass ein „Notenschutz“ nicht mit einer Nachteilsausgleichsmassnahme verwechselt werden darf.
„Unter „Notenschutz“ wird die Nichtbewertung der (Teil-) Leistung eines Faches verstanden (z. B. Verzicht auf die Beurteilung der Rechtschreibung in einer Sprache). Der Notenschutz ist rechtlich nicht vorgesehen und geht grundsätzlich über die Grenzen des Nachteilsausgleichs hinaus. Im Rahmen der geltenden Rechtsordnung kann anstelle des Nachteilsausgleichs auf die Beurteilung des ganzen Fachs verzichtet werden oder eine Dispensation von einem Fach beschlossen werden.“ Ergänzend dazu weist das VSA-Dokument unter „Abgrenzung zu anderen Massnahmen“, (3.3, S. 7) darauf hin, dass Massnahmen des Nachteilsausgleichs nicht dazu verwendet werden dürfen, um ungenügende Noten zu vermeiden.
- **Beurteilung von Teilleistungen:** Aufgrund der oben erwähnten Punkte bedeutet dies bezogen auf die Beispielliste im Anhang der Winterthurer Handreichung, dass z.B. alle auf Seite 9 im Beispiel b16701 zum Nachteil „Langsames Lesen“ erwähnten Massnahmen zum Nachteilsausgleich nur dort angewendet werden können, wo nicht die Kompetenz des Lesens an sich beurteilt wird. Das heisst, sie können in allen andern, ausser den sprachlichen Fächern zur Anwendung kommen.
- **Anerkannte fachkundige Instanzen:** Im VSA-Dokument werden unter „Abklärung“ (6.2, S. 10) auch Gutachten von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erwähnt. In der von der ZSP genehmigten Winterthurer Vorlage werden hingegen nur Gutachten vom SPD, Medizinischen Fachstellen und von Logopädinnen / Logopäden* (*nur sprachliche Funktionsstörungen) anerkannt.
Der SPD Winterthur bemerkt dazu: „Solange ICD -11 nicht in Kraft tritt, halten wir uns an das Diskrepanzkriterium, welches einen Intelligenztest erfordert.“

- **Ablaufschema:** Das VSA-Dokument enthält auf Seite 11 ein hilfreiches Ablaufschema. Wir bitten um Kenntnisnahme des oben erwähnten Punktes bezüglich anerkannter Instanzen.
- **Gültigkeitsdauer von Gutachten:** Beide Dokumente erwähnen keine Gültigkeitsdauer von Gutachten.
- **Nachteilsausgleich im Gymnasium und in der Berufsschule:** Das VSA-Dokument ist hierfür eine wichtige Ergänzung, da in der Winterthurer Handreichung auf diesen Punkt bewusst nicht Bezug genommen wurde.
- **Informationspraxis und Datenschutz:** Im VSA-Dokument werden in der Vereinbarung wesentliche Punkte dazu aufgeführt (Anhang, S. 2). Wir empfehlen, in der Winterthurer Vorlage „Vereinbarung zum Nachteilsausgleich“ unter dem Punkt „Bemerkungen“ die jeweils zutreffenden Punkte aus dem VSA-Dokument zusätzlich einzufügen.

Winterthur, 13. September 2017

Abteilung Schulische Integration, Schulpsychologischer Dienst, Abteilung Therapien